Zeitschrift: Berner Schulblatt

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 6 (1873)

Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 28.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Werner Schul-Blatt.

Sechster Jahrgang.

Bern.

Samftag, den 22. Februar.

1873.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko burch bie ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerbem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die Lipaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Die Gefundheitspflege in den Schnlen.

VI.

2) Die geiftige Ceite ber Schulerziehung.

Die Geiftesentwicklung bes Menschen burch Schulunterricht ist nicht bloß Gegenstand ber Padagogik, sondern auch der Psychologie und der Gesundheitslehre. Es handelt sich ba nicht bloß um das Lehren und Ginüben geistiger Fertigkeiten, sondern die Frage nach den Bedingungen einer normalen Gehirnfunktion tritt in ben Bordergrund. Das Gehirn, das sich in der Periode seines stofflichen und funktionellen Backsthums befindet, soll zur Reife ausgebildet, zum Berftändig= und Vernünftigsein bearbeitet und erzogen werden. Diefe Bildung ift nicht bloß eine geiftige, fondern zugleich auch eine organisch-substanzielle; benn mit der Substanzausbildung schreitet auch dessen Kraftäußerung, seine geistige Fähigkeit vorwärts. Daraus folgt für die intellektuelle Erziehung des Kindes die Regel, daß dieselbe sich den Entwicklungsstadien des Geistesorgans, des Gehirns anschließe, bak fie aus ben Bilbungs- und Wachsthumsbebingungen bes Gehirns ihre Unterrichtsmethode entnehme, oder mit andern Worten: die geistige Erziehung hat ihre Methode aus der Phyfiologie des Gehirns und ber Gefundheitslehre desfelben zu entnehmen.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier auf die physiologischen und psychologischen Gesetze der Entwicklung des Gehirns und seiner Funktionen einzutreten; diese Aufgabe würde zu weit führen; nir müssen uns darauf beschränken, die Forderungen zu notiren, welche die Schuldiätetik mit Bezug auf den Geistesunterricht an die Schule stellt.

a. Vor vollendetem siebenten Altersjahr follte der Unterricht nicht beginnen. Selbst bei gefunden Kindern ift bis zu dieser Altersperiode das Gehirn noch nicht schul= und lernreif. Es fehlt ihm noch die gehörige Ausbildung in Bezug auf Maß und Kombination; es ift noch zu weich und mafferreich, um ohne Gefahr für die normale Entwidlung die ftarten Gindrude bes Unterrichts, die finnlichen, physischen und sensitiven Reize und Gegenwirkungen aufnehmen zu können. Erst nach dem achten Jahre erscheint das Geistesorgan ausgewachsen und ausgebildet und erft von da an tritt die eigentliche Schulfähigkeit ein. Es ift beghalb eine völlige Berkennung ber Gesetze ber Natur und eine Gewaltthat gegen das geistige Vermögen eines Rindes, wenn die Geiftesthätigfeit durch Unterricht ichon in ben ersten Lebensjahren begonnen wird. Diese unnatürliche Ueberanstrengung bes Gehirns rächt sich später mit Stagnation ober sogar Rückschritt in der geistigen Entwicklung. Unsere noch vorkommenden Kleinkinderschulen mit ihrer verkehrten Richtung follten deßhalb als gesundheitsschädliche Institute auf sanitäts= polizeilichem Wege aufgehoben werden.

b. Jeder Schüler ift so viel als möglich individuell, b. h. nach Maßgabe seiner geistigen Besähigung zu behandeln. Zedes Gehirn verlangt die Anforderungen seiner Qualität und auch Quantität. Deßhalb muß der Schulunterricht durch individuelle Behandlung dem Ausbildungsgrade des Geistesorgans möglichst sich anpassen, wenn nicht ein gesundes Seelenwachsthum gestört werden soll. Es wäre deßhalb zweckmäßig, wenn schwachbegabte, d. h. hirnschwache Kinder in besondern Klassen einer besondern Behandlung unterstellt werden könnten.

c. Der Unterricht baue seinen Stoff nach und nach, konform der Intensivität der Gehirnfunktion auf den versichiebenen Altersstusen, auf aus Anschauungen und Borstellungen, Begriffen und Denkoperationen, Gemüthsund Willensbewegungen oder mit andern Worten, er schreite streng methodisch vom Leichten zum Schweren.

Besonders betonen möchten wir hiebei die Anschauung. Wie das Sehirn später arbeitet und was dasselbe bewegt, d. h. welche Richtung es nehme, das hängt von den ersten Sindrücken ab und von den durch Wiedersholung derselben Sindrücke erzeugten Angewöhnungen. Denn die aus den Anschauungen gebildeten Borstellungen bilden das Material der Denkoperation, in der über die Vorstellungen zu Begriffen, und von diesen zu Urtheilen und Schlüssen emporgeschritten wird und aus denen sich der Wille und das Leben bestimmen. Daraus geht die enorme Wichtigkeit des elementaren Unterrichts hervor und die Bedeutung der pädagogischen Grundsätze, welche von der Anschaulichkeit und Gründlichkeit des Unterrichts, von der sorgfältigen Auswahl und Anordnung

bes Stoffes 2c. reden. Daraus folgt auch die enorme

Bebeutung guter Veranschaulichungsmittel.

d. Der Anstrengung des Gehirns soll stets eine entsprechende Pause folgen. Das Gehirn kann sich nur gesund entwickeln und kann nur gesund bleiben, wenn ihm nach der intensiven Thätigkeit des Lernens und Denkens die nöthige Ruhe gegönnt wird, wo dem Stosswechsel Gelegenheit geboten wird, die Schlacken des Denkprozesses, die Zersetzungsprodukte der Gehirnsubstanz, wegzuschaffen, und frische Kahrung und neues Leben durch die Blutcirsulation herbeizusühren. Dieß ist deim Kinde um so nöthiger, als dei ihm der Stosswechsel noch sehr des deutend ist. Deßhalb sollen den Unterrichtsstunden kleine Pausen, wenn möglich mit freier Körperbewegung, solgen; deßhalb auch ist im Unterricht auf Abwechslung zwischen anstrengenden Denkübungen und mehr mechanischer Thätigkeit möglichst Rücksicht zu nehmen; deßhalb

auch namentlich bei jungen Schülern nicht zu viel Schulftunden, und nicht zu lange andauernde Lektionen, eine halbe Stunde ift genug; deßhalb auch Beschränkung der häuslichen und Weglaffung der Ferienaufgaben und endlich deßhalb auch Beschränkung des Auswendiglernens und gangliche Verbannung unverstandenen und unver-

ftandlichen Gedächtnifframs.

e. Der Unterricht muß fich vor Ginseitigkeit und Gintonigfeit hüten. Bu anhaltende Beschäftigung mit demfelben Objett ober zu andauernde Bethätigung berfelben Richtung der Geisiesthätigkeit ermüdet und ftumpft endlich ab. Deßhalb wohlthätige Abwechslung in der Lehrform während der Lehrstunde; beßhalb weiter auch angenehmer Wechsel in der Anregung aller Richtungen der Hirthätigkeit, des Borstellens, bes Denkens und bes Wollens, allerdings nach Maßgabe ber Altersftufe.

f. Beim Unterricht ist auf möglichste Schonung der Sinneswerkzeuge, namentlich des Auges, alle Sorgfalt zu verwenden. Defhalb feine Ueberanftrengung, namentlich nicht bei mangelhafter Beleuchtung, deßhalb hinlänglich großer und beutlicher Drud ber Schulbucher und genügend

große und scharfe Sehobjekte überhaupt.

3) Anschließend an diese Sätze noch einige Forderungen, welche die Schuldiätetik an die Mädchenarbeits= fculen ftellt, nämlich:

- a. Jebe Rlaffe foll auf allen Arbeitspläten völlig hell fein und weder von einfallenden Sonnenstrahlen geblendet, noch von beweglichem Schatten beunruhigt werden.
- b. Die Arbeitsstunden follen nie in die Abenddämmerung fallen.
- c. Das Lokal foll hinlänglich groß und mit paffenden Subfellien verfeben fein.
- d. Die Lehrerin hat streng auf gute Haltung zu sehen.
- e. Der anstrengenden Arbeit muffen öfter furze Paufen folgen, wo das Kind eine der Arbeitsstellung entgegengesette Saltung annehmen und das Auge in bie Ferne schweifen laffen fann.

C. Disziplin und Schulftrafen.

Die Disziplin sei human, aber bestimmt und ftrenge gehandhabt. Sie achte im Intereffe ber Gefundheit der Schüler auf folgende Hauptpunkte:

a. Reinlichkeit im Schulzimmer und beim Schüler am Leib

und Kleid.

b. Bor Beginn bes Unterrichts und während ben Pausen sollen die Schüler nicht im rauhen Freien sein mussen.

c. Das Betragen ber Schüler auf bem Schulmege und außer der Schule überhaupt zu überwachen und allerlei Robbeiten und ichlimme Angewöhnungen zu vermeiben. Das machsame und schützende Auge des Lehrers follte ben Schüler immer begleiten fonnen. Bei ber Anwendung von Schulstrafen ist möglichste Vorsicht zu üben. Sie bürfen namentlich die Gesundheit des Schülers nicht verleten und schädigen. Zu verwerfen sind nicht bloß grobe körperliche Züchtigungen, wie Schläge mit Sand, Fauft und Stock auf Kopf, Nacken, Rücken und Fingerspitzen, Ziehen bei ben Ohren, Stoß auf die Brust 2c., fondern auf folgende Strafen: Strafflehen im Zimmer und Sang an Zugluft, Neberladung mit Strafaufgaben, Nachsitzen in verderbter Stubenluft und oft ohne Aufsicht.

D. Belehrung über Gefundheitspflege.

Schließlich betonen wir noch ein Mittel zur Beseitigung vorhandener Uebelstände, das nach unserer Ansicht ein sehr wesentliches und wirksames ift, nämlich die Belehrung über bie Gefundheitspflege, und muffen verlangen:

a. Daß ber Lehrer felbft eine hinlängliche Renntnig ber

Diatetif überhaupt habe;

b. baß bie Grundfate ber Gefundheitslehre im naturtund: lichen Schulunterrichte gründlich gelehrt werben.

Wie foll die Schule die geiftig-physische Aufgabe erfüllen, nicht bloß intelligente, sondern gesunde intelligente Menschen zu erziehen, wenn der Lehrer der unentbehrlichen Ginsicht und Klarheit in die Bedingungen und Gesete einer normalen Entwicklung des Organismus ermangelt? Wie soll der Schüler und der junge Mensch sich vor so manchem Uebel bewahren können, wenn er die Mittel dazu nicht kennt? Die Gefundheitslehre ift als eine eigentliche irdische Glückseligkeitslehre gemiß von fo großer Bedeutung für unsere Schulen, für unfere Lehrer, für unfere Jugend, für unfere Mütter, für unser Bolk und Baterland, daß ihr in unsern Schulplänen ein Ehrenplatz gebührt. — Diese Auseinandersetzungen fassen wir in folgende These:

III. Es ist Pflicht bes Staates, ber Gemeinden und bes Lehrers, biese Mängel nach Kräften zu beseitigen und barnach zu ftreben, daß die Schule in ihrer gesammten Einrichtung und Thätigkeit folgenden Hauptanfor-

berungen entspreche:

1) Zweckmäßige Einrichtung der Schulhäuser und der Schullokalien in Bezug auf Raumverhältnisse, Beleuchtung, Beheizung, Ventilation und Bestuhlung; ferner von Spiels und Turnräumen für Sommer und Winter.

2) Sorgfältige Pflege der leiblichen Entwicklung burch gute Körperhaltung, padagogisches . Schulturnen und

freie Bewegung in frischer Luft überhaupt.

3) Möglichste Rudsichtnahme beim Geistesunterricht auf ben Grab ber förperlichen nnb geistigen Entwicklung bes Schülers; Bermeibung von Ginfeitigfeit und Uebermaß in ber Anstrengung bes Gehirns und bes Auges; Beschränfung der häuslichen und Weglaffung der Ferienaufaaben.

4) Strenge Handhabung einer humanen Disziplin; Borficht in der Anwendung von Schulftrafen; möglichfte

Verbannung der förperlichen Zuchtigungen.
5) Förderung ber Einsicht in die Gesetz und Bebingungen einer normalen Entwicklung des menschlichen Organismus durch Belehrungen über Gefundheitspflege.

6) Strenge Sandhabung gefundheitspolizeilicher Vorschriften

über anftedenbe Krantheiten.

Schulnachrichten.

Bern. Regierung graths = Verhandlungen. Gs wird gewählt als Lehrerin der zweiten Klasse an der Einwohnermädchenschule in Bern: Igfr. Marie Ritschard von Interlaken, Lehrerin an der burgerlichen Mädchenschule in Bern.

— Der auf ben 24. bieß zu einer außerorbentlichen Session zusammenberusene Große Rath wird auch schon bas Entlaffungsgesuch bes Srn. Erziehungsbirektors Rummer behandeln und am 25. d. eine Ersatwahl treffen. Als neue Erziehungsdirektoren wurden in der Preffe genannt: Herr Pfr. Bigius in Twann, der aber eine Kandidatur entschieden ablehnt, um fich ben firchlichen Aufgaben ber Zeit zu widmen, — ferner Hathsschreiber Prof. Dr. Trächsel in Bern und Hr. Dr. Bähler in Biel. Außerdem werden als Regie-rungsrath vorgeschlagen H. Fürsprecher Hofer in Bern, Nationalrath Bucher in Burgborf und Nat.: Nath Brunner in Bern. — An Vorschlägen ist also kein Mangel.

Durch ben genannten Bechfel im Regierungsrath wird, wie leicht begreiflich, in den Erlaß eines neuen Gefetzes über die Lehrerbilbungsanftalten bes Rantons eine Zögerung eintreten. Der burch Hrn. Kummer ausgearbeitete Entwurf figurirt wenigstens auf bem Traktanbenverzeichniß ber nächsten Großrathsfession nicht. Borlage und Durch= führung eines genannten Gesetzes wird Sache bes neuen

Beren Erziehungsbirektors fein.

Thun. Die Kreisspnobe Thun hat in ihrer Sigung vom 12. Februar die Kinderbibelfrage zu einem ihrer Berhandlungsgegenstände gehabt. Daß eine Kinderbibel überhaupt nöthig sei oder wenigstens etwas Derartiges, wurde gegenüber extremen Bibelfreunden und Bibelfeinden festgehalten. Der Borwurf, als ob die Gegner ber gegenwärtigen Kinderbibel auch den Religionsunterricht wegrevidiren möchten, wurde zurückgewiesen, da ja die Schule, wie dem Volksleben überhaupt, fo dem firchlichen Leben Dienste leisten muffe, der Lehrer im Religionsunterrichte das beste Mittel besitze, auf Charafter und Gemüth des Kindes zu wirken und das Kind ein Recht darauf habe, daß ihm eine sittlich-religiöse Lebensgrundlage geboten werbe. Eine Sittenlehre ohne religiöse Grundlage aber schwebe in ber Luft, entbehre des höhern Maßstabes und sei menschlicher Willfür preisgegeben. Es sei eben so unrichtig, die jetige Kinderbibel zu verwerfen, weil Alles daran schlecht sei, als sie behalten zu wollen, weil Alles baran aut sei. — Gut sei baran die einfache biblische Sprache und großentheils die Auswahl der Lehrstücke, mangelhaft die allzureichliche Gabe von unbedeutenden Geschichten, namentlich im alten Bunde. Ueber 40 solcher Geschichten wurden als fähig ber Abkürzung ober Weglassung bezeichnet. Im neuen Testamente wird namentlich bedauert, daß mit der Ankunft bes Paulus in Rom abgebrochen werbe. Was die Wunder betrifft, so ist nicht alles Wunderbare zu streichen, weil es auch in andern Wiffenschaften, sogar in der Naturkunde, nicht gestrichen werden kann, und weil einzelne Wundergeschichten ben tiefften und reichsten Gebankengehalt haben, mas in der Geschichte vom Sündenfall nachgewiesen wurde. Auch im neuen Testament kommen Geschichten vor, die sich als Allegorien verwerthen laffen, z. B. der Jüngling von Nain. Sier mare die verwittmete Mutter die Menschheit, trauernd, daß ihr einziger Sohn (das Bolk Ifrael in seiner religiösen Einzigkeit) dem Tode verfallen, d. h. in todtem Buchstabenund Werkbienft untergegangen fei, nun aber tomme der Beiland in seiner Kraft und Liebe hinzu und ruhre ben Sarg an, das Tobte zu neuem Leben zu erweden. So sei eben nicht alles Wunderbare wegzuschaffen, wohl aber muffe ber Berfaffer einer Kinderbibel Kritit üben und der fichtenden theologischen Wiffenschaft folgen, Sagenhaftes ohne Gehalt entfernen, aber Gehaltvolles aufnehmen, und nicht meinen, es muffe auch das, was nun einmal von der Wissenschaft abgethan fei, um jeben Preis festgehalten werden, was ja ber Religion nicht zum Nugen, sondern zum Schaden gereiche.

Daß der Religionsunterricht und also auch die Kinder= bibel konfessionslos sein solle, wurde einerseits bezweifelt, namentlich in unserer heutigen Zeit des Streites, anderseits als Rebenfache erklärt, weil es im Religionsunterricht nicht sowohl darauf ankomme, ob mehr oder weniger Konfessionelles und Dogmatisches darin gebracht werde, als daß derselbe aus warmer Neberzeugung hervorgehe und daher auch geeignet

fei, im Rinde religiofes Leben zu weden.

Als Vorschlag für neue Arbeiten wurde Folgendes aufgeftellt: 1) Der Rame Rinderbibel wird fallen gelaffen. 2) Das neue Lehrmittel wird zunächst nicht für die Elementar-Klassen berechnet, diese aber insoweit berudsichtigt, daß einzelne Abschnitte leichtfaklich und ausführlich in biblischer Sprache gegeben und also leicht benutt werden können. 3) Das Lehrmittel zerfällt in zwei größere Abtheilungen: A. Geschichte bes Bolkes Frael (als des vorzugsweise religiösen Bolkes ber alten Belt als der Borbereitungs- und Wirksamkeitsstätte bes Erlosers). B. Geschichte ber chrift : lichen Kirche. 1) Leben und Wirken des Erlösers und

seiner Jünger. 2) Entwicklung ber Kirche (populare Kirchengeschichte bis auf bie Gegenwart, damit das Volk die eigene,

wie die andern Rirchen verfteben ferne).

Im Anschluß an diesen verdankenswerthen Bericht theilen wir mit, bag bie Rreisspnobe einflimmig eine Dantabreffe an den abtretenben berdienftvollen Grn. Erziehungs: director Rummer bejdloffen hat und daß bei biefem Anlaß die Stimmung sich geltend machte, es möchte Hr. Regs.-Rath

Bodenheimer bas Erziehungswefen übernehmen.

- Jura. Nach dem "Educateur" tagte am 1. Februar in Münster in Folge Sinladung bes Herrn Regierungs-statthalters eine Versammlung ber Gemeinds- und Schultommiffionsprafidenten bes Amtsbezirks zur öffentlichen Befprechung der Besoldungsaufbesserung der Lehrerschaft. Bei dieser Gelegenheit wurde mitgetheilt, daß bereits Besoldungserhöhungen beschloffen hatten bie Gemeinden Moutier, Cremine, Roches, Reconvillier, Pontenet und Souboz, und ferner, daß bezügliche Vorbereitungen von den Gemeindsbehörden getroffen worden seien in Tavannes, Bevilard, Court und Verresitte. Nach einem Referat von Hrn. Inspektor Mercerat und gewalteter Diskuffion beschloß bie Bersammlung mit Ginmuth : Im Intereffe einer tüchtigen Bolksbildung ift eine ökonomische Besserstellung der Lehrer und Lehrerinnen zur Nothwendigkeit geworden und die baherigen Wünsche ber Lehrer nur begründet; ben Ortsbehörben wird eine Erhöhung ber Lehrerbesolbungen von Seite ber Gemeinden dringend empfohlen und endlich, jeder Anwesende verpflichtet sich, im Sinne dieser Beschlüsse in seinem Kreise nach Kräften zu wirken. Chre diesem Borgeben bes Regierungsstatthalters von Münster; es könnte mancher seiner Kollegen im alten Kanton ein Beispiel an dem madern Beamten nehmen!

Burich. Der Regierungsrath hat in Betreff bes von Winterthur gewünschten Technifums einen Gefetesentwurf ausgearbeitet, beffen Sauptbestimmungen folgende find:

1. Der Kanton Zürich errichtet eine gewerbliche Lehr=

anstalt unter bem Ramen "Technikum".

§ 2. Diese Anftalt hat zur Aufgabe, durch wiffenschaft= lichen Unterricht und durch Nebungen in ben technischen Fächern die Aneignung berjenigen Kenntniffe und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem mittlern praktischen Techniker in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

§ 3. Dieselbe enthält folgende Abtheilungen:

Die Schule für Baugewerksleute.

Mechanifer. " 3) Chemifer.

- 4) funftgewerbliches Zeichnen und Modelliren.
- 5) Geometer. " " Forftleute. 6) " Weber.

Außerdem werden für Handelsbefliffene, welche während oder nach beendigter Lehrzeit ihre Ausbildung ergänzen wollen,

einzelne Spezialfurse gehalten.

§ 4. Jebe ber Schulen umfaßt vier bis fünf Halbiahres= furse im Zusammenhang. Sofern indeß nicht das Bedürfniß ihre unausgesette Fortsührung bedingt, können einzelne Kurse für Geometer, Forstleute und Weber auch nur von Zeit zu Zeit angeordnet werden.

§ 5. Behufs besserer theoretischer Ausbildung werden in Berbindung mit dem Technifum, besonders zur Winterszeit, Kachfurfe für Arbeiter abgehalten, beren Besuch möglichst

zugänglich zu machen ift.

§ 6. Das Schulgeld für ben regelmäßigen halbjährigen Kurs an einer Fachabtheilung beträgt Fr. 30. Schüler der Chemie haben überdieß für Benutung des Laboratoriums jährlich eine angemessene Entschädigung zu leisten. — Die zur Berabreichung von Stipendien an Schüler dieser Anstalt erforderliche Summe wird alljährlich durch bas Büdget festgeftellt.

In Rücksicht auf die bei den Zöglingen voraus-§ 7. gesetzten Vorkenntniffe schließt bas Technitum an bas Lehrziel

bes britten Sahresturfes ber Sefundarichule an.

§ 8. Der Lehrplan des Technitums wird vom Erziehungsrathe auf Antrag der Aufsichtskommission festgestellt. Es ist in bemfelben barauf Bebacht zu nehmen, daß ben Zöglingen neben ber rein technischen Fachbildung auch eine allgemeine Ausbildung, namentlich durch das Mittel ber neuern Sprachen, die Wirthschaftslehre, kultur = und kunstgeschichtliche Mit-theilungen und, soweit nöthig, durch die Rechnungs und Buchführung ermöglicht werbe.

Die weitern §§ 9—13 beschlagen die Lehrkräfte, die Auffichtsbehörde, die finanziellen und lotalen Berhältniffe und

die Vollziehung des Gesetzes.

Thurgau. Die mit ber Borprufung ber Schulgefete betraute Großrathstommiffion stellt in Bezug auf die Befoldungsverhältnisse ber Lehrer und die Organisation des Se-

minars folgende Antrage:

1) Primarschule. Die Besoldung des Primarlehrers wird auf jährlich wenigstens 1000 Fr. nebst den bisherigen Accebentien festgesett. Den bedürftigeren Schulgemeinden wird, nachdem sie ben Lehrergehalt auf wenigstens Fr. 900 erhöht haben, ein angemeffener Unterftütungsbeitrag vom Staate verabreicht. Gine Arbeitslehrerin empfängt im Minimum 100 Fr. Der Staat leiftet hieran einen Beitrag von 20—50 Fr.

2) Sekundarschule. Der Gehalt des Sekundarschullehrers beträgt wenigstens 1600 Fr. nebst freier Wohnung ober einer Miethzingsentschädigung von 100-400 fr. Der jährliche Staatsbeitrag an eine Sekundarschule ift auf 1200 Fr., mit zwei Lehrern auf 1600 bis höchstens 2000 Fr. festgesetzt, in ber Meinung, daß bavon eine angemeffene Quote für Lehr=

und Veranschaulichungsmittel zu verwenden ift.

3) Seminar. Die Besoldung ift festgesett: a. für ben Direktor 3000-4000 Fr. nebst freier Wohnung; b. für die Seminarlehrer 2000-3000 Fr. nebst freier Wohnung, fo weit es die Räumlichkeiten im Seminargebäube gestatten, ober einer angemeffenen Gelbentschädigung bis auf 400 Franken.

4) Kantonsschule. Die Lehrer an derselben beziehen je nach Tüchtigkeit, Lehraufgabe und Stellung in den Klaffen 2400-3600 Fr. Rektoratszulage wie bisher Fr. 400. Religions= und Hülfslehrer an den kantonalen Anstalten werden besonders entschädigt. — Die Alterszulagen für sämmtliche Schulftufen bleiben wie bisher.

Das Geset über die Reorganisation des Lehrerseminars wurde im Wesentlichen nach der regierungsräthlichen Vorlage angenommen. Demnach ergeben sich in Vergleichung mit ber bisherigen Einrichtung folgende Neuerungen: a. der Seminar= unterricht wird auf vier Jahreskurse ausgedehnt; b. der Eintritt in das Konvift ist für alle Klassen fakultativ; c. der Staat leistet für Stipendien an die Seminarzöglinge einen jährlichen Beitrag bis auf 6000 Fr., an die Nebungsschule und für Anschaffung von Lehrmitteln einen folden bis auf 1500 Franken.

Nargau. Wie der "Schweizerb." mittheilt, wird die Regierung beim Gr. Rathe einen Kredit von Fr. 1500 verlangen, um auch 10 Lehrern den Besuch der Ausstellung zu ermöglichen.

Zeifin. Im Kanton Teisin gibt es 46 Elementarschulen, welche nicht über 20 Schüler zählen, 95 von 21—30, 160 von 31-45 und 175 mit 46-70, zusammen 476 Primar= schulen.

Examenblätter

in hubscher Ausstattung, einsach und soppelt linirt, per Dupend zu 30 Cts., sind vorräthig in der Buchhandlung E. Stämpfi, Rathhausplat in Thun.

Prüsungen

die Seminarien von Münchenbuchsee und Hindelbank und Patentprüfungen.

Die biegjährigen Prüfungen an ben Seminarien bes beutschen Rantonstheils und bie Patentprufungen für beutsche Primarlehrer und Primarlehrerinnen werben ftattfinben:

A. Für das Seminar ju Mündenbudfee.

1) Deffentliche Jahresprüfung: Montag ben 24. März nächsthin. 2) Patentprüfung: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, ben 25., z6. und 27. März.

Aufnahmsprüfung: Dienstag und Mittwoch, ben 15. und 16. April.

4) Eröffnung bes neuen Kurfes: Donnerstag ben 17. April.

B. Für das Seminar in hindelbant.

1) Patentprufung: Montag ben 31. Marz, Dienstag und Mittwoch ben 1. und 2. April.

Schlufprüfung: Donnerstag ben 3. April.

Aufnahmsprüfung: Montag, Dienstag und Mittwoch, ben 21., 22. und 23. April nächfthin.

C. Patentprüfungen für Lehrerinnen in Bern.

Für handarbeiten und Auffat: Freitag und Samftag ben 4. und 5. April.

b. Mündliche Prüfung: Montag, Dienstag und Mittwoch, ben 7., 8. und 9. April.

Bern, ben 13. Februar 1873.

Für bie Erziehungsbirektion: Der Sefretar: 306. Relftab.

Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Mündenbuchlee.

Wer fich nach Boridrift bes Art. 42 bes Seminarreglements nach= träglich für bie Aufnahme in bas Seminar zu Munchenbuchfee anmelben will (und fich nicht ichon bei bem betreffenben Schulinfpettor an= gemelbet hat), hat feine Unmeibung bis fpateftens ben 10. Marz nachft= hin dem Ceminardirektor einzusenden und berfelben folgende Ausweis= driften beignlegen:

1) Ginen Tauffchein (bei Protestanten auch einen Abmiffionsichein) und ein Zeugniß bes Pfarrers, ber die Erlaubnif jum beil. Abendmahl

2) Gin ärztliches Zeugniß über bie geschenen Impfung und über bie Gesundheitsverhaltniffe, namentlich über allfällige Mängel in ber Ronftitution bes Bewerbers.

Gin Zeugniß über Erziehung und Schulbilbung, über Charafter und Berhalten, ausgestellt vom Lehrer bes Bewerbers und be-

glaubigt von ber Schulfommiffion.

Die Zeugniffe 2 und 3 find von Seite ber Ausfteller verschloffen gu übergeben; offene Zeugniffe, fowie Unmelbungen, welche nach dem 10. Marg eingehen follten, mußten gurudgewiesen werben.

Bern, ben 14. Februar 1873.

Namens ber Erziehungsbirektion: Der Gefretar: Joh. Rellftab.

Bildung von Lehrerinnen in Bern.

Das Ceminar gur Bilbung bernifder Primar : und Sefundar= lehrerinnen an ber Ginwohnermaddenschule (Frolichschule) in Bern be-

ginnt mit Anfang Mai einen neuen Kurs, für welchen von jetzt an Anmeldungen entgegennimmt Herr Gemeinderath **Forfer-Kommel.** Für solche Schülerinnen, die ein Primar= oder Sekundarlehrerin=Patent für den Kanton Bern zu erwerben beabsichtigen, wird eine Auf=nahmsprilfung und am Schlusse best Lehrlurse ein Staatseramen, behufs

Patentirung, verlangt.

Schülerinnen, die gang ober nur theilweise sich an den Unterrichts-fächern betheiligen wollen, ohne auf ein Staatspatent zu afpiriren, werden ebensalls zugelassen und wird von diesen kein Entlassungseramen geforbert.

Die Schule, welche mit bem neuen Schuljahr bas neue Gebäube an ber Bundesgasse beziehen wird, besitht jeht auch eine unter ihrer Kontrolle stehende, empfehlenswerthe, größere Pensionsanstalt in günstiger Lage, wobei es immerhin den Schülerinnen der Anstalt freisteht, an andern, ber Schulkommission genehmen Bohnorten fich Unterfunft zu verschaffen.

Tag ber Aufnahmsprüfungen und Beginn bes Lehrfurfes werben später angezeigt werben.

Für jede weitere Auskunft beliebe man sich an Herrn Schulvorsteher 3. B. Widmann gu wenben.

Bern, ben 6. Februar 1873.

(B 2384 B) Die Kommiffion der Einwohnermaddenfonle.